

Satzung des „Zukunft bauen“ – Förderverein der Kreuzkirche Fulda e.V.

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der baulichen Erweiterung und der Erhalt des gemeindlichen Lebens der Kreuzkirche in Fulda-Neuenberg. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) Förderung von sozial-karitativen Maßnahmen und Projekten,
 - (b) Unterstützung von Veranstaltungen, die einen Bezug zum kirchlichen Leben haben, beispielsweise Gemeindefeste, Glaubensgespräche, Gemeindenachmittage, etc.,
 - (c) Förderung, Unterstützung und Durchführung von Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit,
 - (d) (Mit-) Finanzierung von notwendigen kirchlichen Diensten,
 - (e) Förderung einer würdigen, familiengerechten Gottesdienstaübung
 - (f) Planung, Organisation, Schaffung und Unterhaltung aller Maßnahmen, die geeignet sind, die Ziele und Absichten des Vereins zu unterstützen.
- (2) Schwerpunkt ist die Beschaffung von Finanzmitteln zur Erreichung dieser Ziele.

§ 2 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Zukunft bauen“ – Förderverein der Kreuzkirche Fulda, der in das Vereinsregister eingetragen werden soll. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 36041 Fulda – Neuenberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder eine Gewinnbeteiligung.
- (3) Keine Person darf durch den Zweck der Körperschaft, fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an der Verwirklichung der Vereinszwecke hat und die von der Mitgliedsversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten bereit ist.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand muss seine Entscheidung nicht begründen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (3) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (4) Der Verein ist für alle offen, unabhängig von Weltanschauung und Religion.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (6) Eine Ausschließung erfolgt nur aus wichtigem Grund, wenn der Vorstand dies mehrheitlich beschließt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist durch den Vorstand schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Wichtiger Grund für einen Ausschluss ist z.B.:
 - (a) wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt,
 - (b) wenn ein Mitglied für zwei aufeinander folgende Jahre den Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht leistet.
- (7) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Einmal geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (8) Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Vereinsmitglieder keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

§ 5 Beiträge und Aufnahmegebühr

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstands für das jeweils folgende Jahr festgelegt.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.
- (2) Sie beschließt über:
 - (a) Satzungsänderungen
 - (b) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung
 - (c) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - (d) die Auflösung des Vereins
 - (e) Vergabe von Mitteln, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 5.000 € überschreiten.
 - (f) Bestimmung von zwei Kassenprüfern sowie bis zu zwei Ersatzkassen-prüfer.
- (3) Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung hat unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist schriftlich, per Email oder vergleichbares Kommunikationsmittel zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt. Im zweiten Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von vier Wochen erfolgen.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich (§§ 33 I, 40 BGB).
- (6) Für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Sollten bei einer Mitgliederversammlung Beschlüsse über die Auflösung des Vereins auf der Tagesordnung stehen und die Beschlüsse deswegen nicht gefasst werden können, weil weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, kann auf der folgenden Mitgliederversammlung darüber mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder einem vom Vorsitzenden benannten Vorstandsmitglied geleitet.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterschreiben sind.
- (9) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der in der Stichwahl die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl der Stichwahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (10) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäfts-bericht unter Zugrundelegung der Vorstandsprotokolle. Durchschriften derselben sind zum Protokoll der Mitgliederversammlung zu nehmen. In zeitlichem Zusammenhang geben die Kassenprüfer ihren Bericht ab und führen die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes herbei.

§ 8 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert seine Ausgaben durch folgende Einnahmen:
- Mitgliedsbeiträge,
 - Spenden,
 - sonstige öffentlichen Zuschüsse und
 - sonstige private Zuwendungen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
- (a) dem/r Ersten Vorsitzenden
 - (b) dem/r Zweiten Vorsitzenden
 - (c) dem Kassenswart,
 - (d) dem/r Schriftführer/in
 - (e) einem/r Beisitzer/in (Mitglied des Kirchenvorstandes der Kreuzkirche)
- (2) Der Vorstand wird durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende, vertreten.
- (3) Zum Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Soweit nicht anderes bestimmt wird, trifft der Vorstand Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des Zweiten Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, die Mittelvergabe im Rahmen der Zweckausrichtung gem. § 1 bis zu einem Betrag in Höhe von € 5.000,00 pro Antrag durch einfache Mehrheit zu beschließen.
- (6) Zur Vorbereitung der Beschlüsse unter § 9 (5) und unter § 7 (2) der Satzung kann der Vorstand die Stellungnahme sachkundiger Personen einholen und deren Stellungnahme in der Mitgliederversammlung vortragen. Diese Personen müssen keine Vereinsmitglieder sein.
- (7) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur gültigen Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Wahlperiode aus, so bestimmt der Vorstand, wer aus seinen Reihen die Funktion des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernimmt.
- (9) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Erste Vorsitzende (bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende) lädt den Vorstand schriftlich, per Email oder vergleichbares Kommunikationsmittel mit einwöchentlicher Frist unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn ein Mitglied des Vorstands oder ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt. Die Einladung zur Sitzung ist entbehrlich, wenn alle Mitglieder des Vorstandes darauf verzichten.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Dabei muss mindestens der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende anwesend sein.
- (3) Der Vorstand kann gem. § 9 (6) gegebenenfalls weitere geeignete Personen als Sachverständige mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes, von denen einer der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende sein muss, zu unterzeichnen sind.

§11 Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins oder Zweckwegfall fällt das Vermögen des Vereins der Kreuzkirchengemeinde bzw. deren Rechtsnachfolger zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch einen oder mehrere von ihm beauftragte Personen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am **14.9.2010** von der Versammlung der Gründungsmitglieder des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 14.9.2010 beschlossen. Als Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

Vorname, Name: (Druckschrift) Unterschrift:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

8. _____

9. _____

10. _____

11. _____

12. _____

13. _____

14. _____

15. _____

16. _____